

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Einzelunternehmens Schwebewerk Stefan Müller

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht schriftlich zugestimmt haben. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Leistungen erbringen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit des Angebots bestätigt wird.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst mit der Zusendung einer Auftragsbestätigung (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) an den Kunden zustande.
- 2.3. Der Auftraggeber ist für die Dauer von einer Woche an das Angebot gebunden. Sollte das Angebot unter Änderungen und Ergänzungen angenommen werden, stellt dies ein neues Angebot dar, an welches wir wiederum eine Woche gebunden sind, gerechnet ab dem Datum des Zugangs beim Auftraggeber.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand des Vertrages sind u. a. kostenpflichtige Dienstleistungen des Einzelunternehmens Schwebewerk Stefan Müller im Zusammenhang mit der Produktion von Filmen (nach den Vorgaben des Kunden), die zum Teil mit Hilfe von zivilen Kameradrohnen oder Multikoptern oder ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen, nachfolgend „Drohnen“ genannt, oder Fahrzeugen aufgezeichnet werden.
- 3.2. Die Leistungen von Schwebewerk im Zusammenhang mit Videoproduktionen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Sicherheitsanforderungen sowie gesetzlichen und/oder behördlichen Rahmenbedingungen erbracht. Der Kunde kann Leistungen außerhalb dieser Vorgaben nicht beauftragen oder deren Erbringung verlangen. Zu den geltenden Sicherheitsanforderungen gehören insbesondere die folgenden Regeln:
 - 3.2.1. keine Flugaktivitäten bei Regen, Schneefall, Hagel, Sturm oder Gewitter
 - 3.2.2. keine Flugaktivitäten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
 - 3.2.3. Flüge maximal bis Windgeschwindigkeiten von 30 km/h
 - 3.2.4. Fluggeschwindigkeit der Drohne bis max. 60 km/h (mit Red, Arri Alexamini oder ähnlichen Kameras bis max. 40 km/h)
 - 3.2.5. Sichtflug nach VFR-Regeln (Flüge nur mit Sichtkontakt zur Drohne)
 - 3.2.6. maximale Flughöhe 100 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
 - 3.2.7. maximale Entfernung zum Piloten horizontal 300 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
 - 3.2.8. kein Überflug von Personen (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
 - 3.2.9. Luftperrgebiete dürfen nicht durchflogen werden – keine Flüge in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flughäfen und Flugplätzen (mit Sondergenehmigung möglich)
 - 3.2.10. keine Flüge ohne Aufstiegserlaubnis, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.
- 3.3. Im Falle außergewöhnlicher Wetterbedingungen entscheidet der jeweilige Pilot des Einzelunternehmens vewerk Stefan Müller vor Ort nach eigenem Ermessen, ob die geplante Flugaktivität vertretbar ist oder nicht. Sollte der Einsatz des Multikopters wetterbedingt gar nicht möglich sein, ist ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der Gesamt-Auftragssumme zu erstatten.
- 3.4. Sofern eine behördliche Aufstiegserlaubnis nach § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) oder nach landesrechtlichen Vorschriften notwendig ist, kümmert sich Schwebewerk um deren Einholung bzw. Erteilung, es sei denn es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart oder diese liegt bei Durchführung des Auftrags bereits vor. Der Kunde trägt die Kosten für die Einholung einer Aufstiegserlaubnis. Für die behördliche Aufstiegserlaubnis werden vom Kunden insbesondere die folgenden Angaben benötigt:
 - 3.4.1. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Betreibers, sofern der Drehort auf Privatgelände liegt
 - 3.4.2. exakte Ortsangabe des Drehortes / der Drehorte für die Erstellung der Flugpläne und Flugzonen.
 - 3.4.3. Nach Eingang der vorstehenden Informationen bei der zuständigen Behörde beträgt die Bearbeitungszeit der Behörden in aller Regel ca. 10-14 Werktage. Ferner sind z. T. Sondergenehmigungen für z. B. Nachtflüge, das Überfliegen von Wasserstraßen/Flüssen, sowie

Großveranstaltungen notwendig. Der Antrag nimmt hierbei im Einzelfall mehr Zeit in Anspruch.

- 3.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Betreten von Grundstücken durch Mitarbeiter von Schwebewerk nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Darüber hinaus hat der Kunde etwaige Einwilligungen von gefilmten Personen rechtzeitig einzuholen, um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu vermeiden. Schwebewerk behält sich bei Nichteinhaltung vor, den Flug zu verweigern, hierbei ist die Gesamt-Auftragssumme in vollem Umfang zu erstatten. Der Kunde trägt außerdem die alleinige Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der beauftragten Filmaufnahmen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4.2. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
4.3. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
4.4. Ein Arbeitstag umfasst – sofern nicht abweichend vereinbart – zehn Stunden. Ab vier Überstunden wird ein weiterer halber Tagessatz gemäß Preisliste berechnet. Beträgt die Arbeitszeit mehr als 8 Stunden, wird für jeden angebrochenen 4 Stunden Zyklus ein halber Tagessatz fällig.

5. Stornierung durch den Auftraggeber

- 5.1. Bei Zugang der Kündigung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Einsatztermin schuldet der Auftraggeber 10 % der vereinbarten Vergütung. Bei Zugang der Kündigung spätestens 7 Tage vor dem geplanten Einsatztermin schuldet der Auftraggeber 25 % der vereinbarten Vergütung. Bei Zugang der Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt schuldet der Auftraggeber 50 % der vereinbarten Vergütung. Erfolgt die Beendigung zu einem Zeitpunkt, an dem bereits Leistungen wie Einrichtung der Technik oder Filmaufnahmen erbracht wurden, ist die Vergütung in vollem Umfang geschuldet.
5.2. 5.a. gilt nicht, wenn die vorzeitige Beendigung auf Gründen höherer Gewalt beruht. Hierzu zählen insbesondere die Unmöglichkeit der Ausführung des Auftrages wegen Unwetters, politischer Umstürze, Krankheit oder Tod einer am Produktionsprozess beteiligten, nicht zu ersetzenden Person. In jedem Falle schuldet der Auftraggeber jedoch bei einer vorzeitigen Beendigung die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten.

6. Rücktrittsrecht

- 6.1. Schwebewerk ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
6.1.1. die Erbringung der Leistung objektiv oder subjektiv unmöglich im Sinne des § 275 BGB ist.
6.1.2. aufgrund äußerer Bedingungen (z.B. Wetterlage, Sicht- und Lichtverhältnisse) eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht möglich ist, bzw. dieser nicht ohne eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit der beteiligten Personen und/oder der eingesetzten Technik ausgeführt werden kann
6.1.3. eine zur Ausführung des Auftrags auf unseren Antrag erteilte behördliche Genehmigung, wie z.B. eine Drehgenehmigung oder Fluggenehmigung widerrufen oder zurückgenommen wird, bzw. aus anderen Gründen ihre Bestandskraft verliert.
6.2. Der Rücktritt ist gegenüber dem Auftraggeber in Textform zu erklären und zu begründen.
6.3. Sollte der Rücktritt aus Gründen erfolgen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bleibt der Vergütungsanspruch von Schwebewerk aufrecht erhalten. In jedem Falle schuldet der Auftraggeber bei einem Rücktritt durch Schwebewerk die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten.

7. Abnahme

- 7.1. Unsere Leistungen gelten als abgenommen, wenn eine Fertigstellungsanzeige in Textform an den Auftraggeber erfolgt ist, seit der Fertigstellung eine Zeit von einer Woche vergangen ist und der Auftraggeber in dieser Zeit der Abnahme nicht ausdrücklich widersprochen hat.

8. Urheberrecht

- 8.1. Bei den von der Firma Schwebewerk angefertigten Filmaufnahmen handelt es sich um urheberrechtlich geschütztes Material.
8.2. Dem Auftraggeber wird grundsätzlich ein umfassendes Nutzungs- und Verwertungsrecht zur an den Filmaufnahmen eingeräumt, es sei denn es ist ausdrücklich anderweitig vereinbart. Er ist berechtigt, das Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen oder die

Rechte durch Dritte ausüben zu lassen.

- 8.3. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche des Einzelunternehmens Schwebewerk Stefan Müller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

9. Haftung

- 9.1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Schwebewerk oder von deren Vertretern und Erfüllungsgehilfen haftet Schwebewerk nach den gesetzlichen Regeln. Ebenso haftet Schwebewerk bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9.3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Einzelunternehmens Schwebewerk Stefan Müller ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte
- 10.2. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ist jedoch, dass er etwaige Mängel unverzüglich gegenüber der Schwebewerk anzeigt. Unterbleibt diese Anzeige, ist der Auftraggeber mit den Gewährleistungsrechten ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistungen geltend gemacht werden.

11. Schlussbestimmung

- 11.1. Alle Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand: Dezember 2016